

Satzung der Rad-Touristik-Freunde Koblenz e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 12. Februar 1984 in Koblenz gegründete Radsportverein führt den Namen:

„Rad-Touristik-Freunde Koblenz e. V.“

Kurzbezeichnung „RTF-Koblenz e. V.“

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz, sowie Mitglied im Radsport-Verband Rheinland e. V.

Der Verein „Rad-Touristik-Freunde Koblenz e. V. hat seinen Sitz in Koblenz/Rhein (Rheinland-Pfalz).

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Koblenz eingetragen.

Die Vereinsfarben sind „Rot-Weiß“.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Der Verein setzt sich besonders ein für die Pflege der Sportarten „Radtouristik = Radtourenfahren“ und „Radwandern“.

Bei der Ausübung dieser Sportarten wird besonderer Wert auf Kameradschaft und Freundschaft gelegt.

Die Vereinsgründer sind überzeugt, dass in unserer bewegungsarmen Gesellschaft die Sportarten Radtouristik u. Radwandern gesundheitsfördernd sind und wollen aus diesem Grunde zur Verbreitung dieser Sportarten ihren speziellen Beitrag leisten.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Die Textform gilt als gewahrt, wenn die Übermittlung des Aufnahmegesuchs elektronisch (z. B. per Email oder Fax) erfolgt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

- (3) Jedes Mitglied erwirbt automatisch die Mitgliedschaft im BDR = „Bund Deutscher Radfahrer“.
- (4) Alle aktiven Rad-Touristik-Fahrer erwerben und erhalten über den Verein jährlich eine Wertungskarte für Radtouristik.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die Textform gilt als gewahrt, wenn die Übermittlung der Austrittserklärung elektronisch (z. B. per Email oder Fax) erfolgt.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie eventuell notwendige außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Über den Mitgliederbeitrag hinaus können jederzeit Spenden geleistet werden.
Auch Nichtmitglieder können dem Verein Zuwendungen machen.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (2) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder wählbar vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. (Jahreshauptversammlung)
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat. Die Textform gilt als gewahrt, wenn der Antrag der Mitglieder dem Vorsitzenden elektronisch (z. B. per Email oder Fax) übermittelt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens 3 Wochen vorher.

Die Einladung muss schriftlich erfolgen und muss klar zum Ausdruck bringen, wann (Datumsangabe), wo (Tagungsort), Uhrzeit des Beginns und die Tagesordnung. Die Textform gilt als gewahrt, wenn die Einladung elektronisch (z. B. per Email oder Fax) erfolgt.
- (5) Die Tagesordnung muss folgende Punkte beinhalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Geheime schriftliche Abstimmung muss dann durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
- (9) Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen. Diese Anträge müssen schriftlich spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden des Vereins vorliegen. Die Textform gilt als gewahrt, wenn die Anträge dem Vorsitzenden elektronisch (z. B. per Email oder Fax) übermittelt werden.
- (11) Zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet und setzt sich zusammen
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Geschäftsführer
dem Sportwart
 - b) als Gesamtvorstand
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand nach a)
und weiteren Ressortleitern, die von der Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Aufgabe in ein Amt gewählt wurden.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Jeder Vorstand hat die übrigen Vorstandsmitglieder über die von ihm getroffenen wesentlichen Vertretungshandlungen ohne schuldhaftes Verzögern zu informieren. Der Vorstand beschließt hierfür eine interne Regelung.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

- (5) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder.
- (6) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstands, des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen

an den
Sportbund Rheinland e. V.
Rheinau Nr. 11
56075 Koblenz

mit der Zweckbestimmung, dass dieser das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Koblenz, den 22. Februar 2013